

Bescheinigungen

1. Bei Transporten über mehr als 250 km Wegstrecke mit Fahrzeugen, deren Maße und Gewichte die Grenzwerte in Nr. V.4/Nr. III.4 VwV zu §29 Abs. 3/§46 Abs. 1 Nr. 5 StVO überschreiten, sind beizufügen:

- a) **Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung bis zum 4,20 m breit oder 4,80 m hoch sind,**
eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung darüber, ob u. ggfls. innerhalb welcher Fristen u. unter welchen Gesamtkosten die Schienenbeförderung bzw. eine gebrochene Beförderung Schiene/Straße möglich ist.
- b) **Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung mehr als 4,20 m breit oder 4,80 m hoch sind oder ein Gewicht von 72 t überschreiten,**
eine Bescheinigung der nächsten Wasser- und Schifffahrtsdirektion darüber, ob u. ggfls. innerhalb welcher Fristen u. unter welchen Gesamtkosten die Beförderung auf dem Wasser bzw. eine gebrochene Beförderung Wasser/Straße möglich ist.

Die Bescheinigung(en) liegt/liegen dem Antrag bei.

- ja
- nein, ein Transport auf dem Schienen- oder Wasserweg ist undurchführbar oder unzumutbar, weil (ausführliche Begründung)

2. Handelt der Antragsteller im Auftrag eines anderen, ist eine Vollmacht diesem Antrag beizufügen.

Erklärung und Haftung

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen u. Straßenbaulastträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige u. Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte / wir verzichten ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht.

Sonstige Erklärung

- Ich erkläre / Wir erklären, dass im Rahmen des beantragten Transportes / der beantragen Transporte keine höhengleichen Bahnübergänge gekreuzt werden.
- Die Behörde wird beauftragt, soweit erforderlich, die Deutsche Bahn AG und andere Bahnunternehmen anzuhören. Aus der Anhörung entstehende Kosten werden Antragsteller von den Bahnunternehmen gesondert in Rechnung gestellt.

Ort, Datum

-Firmenstempel-

Unterschrift